

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/451 vom 11. Dezember 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_451](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_451)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/451 du 11 décembre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/451 del 11 dicembre 2014

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Die Arbeitsfähigkeit kann gestützt auf die im Recht liegenden Unterlagen nicht rechtsgenügend festgestellt werden. Anforderungen an die Abklärung an Ort und Stelle; Augenschein und Notwendigkeit eines unabhängigen Dolmetschers. Die Invalidität im Aufgabenbereich bemisst sich einzig nach der persönlichen Leistungsfähigkeit der versicherten Person (keine Schadenminderungspflicht durch Familienangehörige).(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2014, IV 2012/451).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (spezifische Methode des Betätigungsvergleichs; Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Die Invaliditätsbemessung erfolgt in diesen Fällen in der Regel durch eine Abklärung an Ort und Stelle (BGE 130 V 97, E. 3.3.1 mit Hinweisen).

### **E. 2**

2.1 Im Fragebogen zur Rentenabklärung hat die Beschwerdeführerin angegeben, dass sie heute ohne Behinderung zu 100 % als Hilfskraft oder als Hausfrau arbeiten würde. Bei der

Abklärung Im Haushalt hat sie angegeben, sie würde auch ohne Behinderung keine Erwerbstätigkeit ausüben. Während die Angaben im Fragebogen widersprüchlich sind, deckt sich die Aussage anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle mit den tatsächlichen Verhältnissen: Die im Verfügungszeitpunkt 52-jährige Beschwerdeführerin ist nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, obwohl ihr jüngster Sohn bereits im Jahr 1998 die Volljährigkeit erreicht hatte. Es ist daher davon auszugehen, dass sie auch ohne die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte. Die Beschwerdegegnerin hat den IV-Grad somit richtigerweise anhand eines reinen Betätigungsvergleichs ermittelt.

2.2 Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aus somatischen Gründen bei der Besorgung des Haushaltes eingeschränkt ist. Dr. B. \_\_\_ gab am 15. November 2010 an, die Beschwerdeführerin leide an einem chronischen Panvertebralsyndrom. Eine Operation sei richtigerweise nie in Betracht gezogen worden. Die Beschwerdeführerin sei seines Erachtens weiterhin in der Lage, leichte Haushaltarbeiten zu verrichten. Die MRI-Aufnahmen sowie der Bericht von Dr. D. \_\_\_, auf die sich Dr. B. \_\_\_ gestützt hat, stammten aus dem Jahr 2007, waren im Verfügungszeitpunkt also fünf Jahre alt. Das Kantonsspital St. Gallen hat im Mai 2012 neue MRI-Aufnahmen erstellt. Die Befunde hatten sich zwischenzeitlich so stark verändert, dass das Kantonsspital St. Gallen eine Dekompression wegen einer hochgradigen Spinalkanalstenose im Segment L3-5 als indiziert erachtet und diese Operation am 6. September 2012 durchgeführt hat. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. B. \_\_\_ beruht somit auf veralteten bildgebenden Befunden. Zudem erscheint diese Arbeitsfähigkeitsschätzung angesichts des geäußerten Verdachts einer Rentenbegehrlichkeit der Beschwerdeführerin als wenig objektiv. Das Kantonsspital St. Gallen selbst hat lediglich für die postoperative Heilungsphase eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Die bei den Akten liegenden medizinischen Unterlagen reichen somit nicht aus, um rechtsgenüßlich einschätzen zu können, ob und gegebenenfalls seit wann die Rückenbeschwerden die Beschwerdeführerin in der Besorgung des Haushaltes beeinträchtigt haben. Die Sache ist deshalb gestützt auf Art. 43 Abs. 1 ATSG zur Einholung eines medizinischen Gutachtens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat sich am 17. Oktober 2010 bei der IV-Stelle angemeldet. Sie hat geltend gemacht, dass die invalidisierenden Gesundheitsschäden seit Jahren beständen. Die Beschwerdeführerin hätte somit frühestens ab dem 1. April 2011 Anspruch auf eine Invalidenrente (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). Diesfalls hätte das Wartejahr spätestens am 1. April 2010 zu laufen begonnen. Die Arbeitsfähigkeit muss deshalb ■ gestützt auf die vorhandenen medizinischen Unterlagen ■ rückwirkend ab 1. April 2010 festgelegt werden.

2.3 Weiter ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aus psychischen Gründen bei der Besorgung des Haushaltes eingeschränkt ist. Der Abklärungsbericht ist seiner Natur nach in erster Linie auf die Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen zugeschnitten. Der medizinisch nicht geschulten Abklärungsperson ist es nicht oder nur beschränkt möglich, das Ausmass eines psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen. Bei Divergenzen zwischen der Einschätzung der IV-Abklärungsperson und den medizinischen Fachpersonen ist den ärztlichen Stellungnahmen mehr Gewicht einzuräumen als dem Abklärungsbericht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 5. September 2011, 9C\_201/2011, E. 2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 8. Februar 2012, 8C\_620/2011, E. 4). Dr. E. \_\_\_ hat am 16. März 2011 angegeben, dass die Beschwerdeführerin an einer dissoziativen Störung leide. Sie sei wegen Ängsten, Schwindel, Ohnmacht, Konzentrationsmangel und

Vergesslichkeit in ihrer Leistungsfähigkeit zu 40 % eingeschränkt. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung ist nicht nachvollziehbar: Bei den oben genannten Symptomen handelt es sich lediglich bei den Ohnmachtsanfällen um ein spezifisches Merkmal einer dissoziativen Störung (vgl. ICD-10: F44.6). Weiter hat die Beschwerdeführerin selbst nie geltend gemacht, dass sie durch die Ohnmachtsanfälle und den Schwindel in ihrer Tätigkeit als Hausfrau eingeschränkt sei. Träten diese Ohnmachts- und Schwindelanfälle häufig auf, hätte sie diese im Anmeldeformular, im Fragebogen zur Rentenabklärung oder anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle wohl erwähnt. Sodann erklären auch die Konzentrationsmängel und die Vergesslichkeit die von Dr. E. \_\_\_ angegebene verminderte Leistungsfähigkeit nicht: Erstens stellt die Haushaltstätigkeit nur geringe Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit und zweitens ist den Akten bezüglich der Vergesslichkeit einzig zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin z.B. beim Kochen das Salz vergisst oder das Fleisch anbrennen lässt. Es scheint sich somit lediglich um eine leichte Vergesslichkeit zu handeln, der durch Hilfsmittel (z.B. Wecker stellen) entgegengewirkt werden könnte. Des Weiteren ist nicht bekannt, wie sich die diagnostizierten Ängste äussern und inwiefern diese die Beschwerdeführerin in der Besorgung des Haushaltes einschränken. Auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E. \_\_\_ kann folglich nicht abgestellt werden. Dr. F. \_\_\_ hat am 12. September 2012 angegeben, die Beschwerdeführerin leide an einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode mit somatischen Symptomen, einer dissoziativen Sensibilitäts- und Empfindungsstörung sowie einer generalisierten Angststörung. Die psychischen Beeinträchtigungen zeigten sich in einer reduzierten Konzentrationsfähigkeit, einer reduzierten geistigen Flexibilität, formalen Denkstörungen, einer reduzierten Ausdauer, einer reduzierten psychischen Belastbarkeit, Antriebsstörungen und Störungen der Psychomotorik. Da die Haushaltstätigkeit eine freie Arbeitsteilung sowie die Mithilfe von Familienangehörigen ermögliche, sei die Beschwerdeführerin trotz der gestellten Diagnosen in der Haushaltstätigkeit nicht eingeschränkt. Auch die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. F. \_\_\_ überzeugt nicht: Einerseits erscheint es, als habe er in seine Arbeitsfähigkeitsschätzung eine Schadenminderungspflicht der Angehörigen einfließen lassen. Aufgabe der medizinischen Fachperson ist es jedoch einzig, festzustellen, ob bzw. inwieweit eine Person aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit bzw. in der Ausübung der in ihren Aufgabenbereich fallenden Tätigkeiten eingeschränkt ist. Andererseits dürften sich eine reduzierte Ausdauer, Antriebsstörungen und Störungen der Psychomotorik auch bei der Haushaltstätigkeit einschränkend auswirken, weshalb die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin wohl kaum 100 % beträgt. Die im Recht liegenden medizinischen Unterlagen reichen somit nicht aus, um mit dem nötigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststellen zu können, ob bzw. inwieweit die Beschwerdeführerin aus psychischen Gründen bei der Erledigung des Haushaltes eingeschränkt ist. Die Sache ist folglich in Anwendung von Art. 43 Abs. 1 ATSG zur ergänzenden psychiatrischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Arbeitsfähigkeit ist rückwirkend ab 1. April 2010 festzulegen. 2.4 Sobald die medizinische Situation geklärt ist, wird die Beschwerdegegnerin eine weitere Abklärung an Ort und Stelle durchführen. Sinn und Zweck einer Abklärung an Ort und Stelle ist es, auf der Grundlage der medizinischen Einschätzung die Invalidität der versicherten Person im Haushalt zu bemessen. Da es sich bei dieser Abklärung nicht nur um eine Befragung an Ort und Stelle, sondern vor allem um einen Augenschein handeln muss, gehört dazu, die versicherte Person bei der Ausführung der einzelnen Arbeiten zu beobachten und das Ergebnis dieser

Beobachtung - unter Berücksichtigung der ärztlichen Angaben zur verbliebenen Arbeitsfähigkeit - zu würdigen. Die Beschwerdeführerin spricht kein Deutsch. Für die Befragung wird deshalb ein Dolmetscher notwendig sein. Hierbei ist zu beachten, dass sich Angehörige (Freunde und Bekannte) nicht als Dolmetscher eignen, weil sie infolge mangelnder Distanz zum Exploranden und (beidseitigem) Zwang zu "familienkonformem" Verhalten befangen sind und weil sie sich oft nicht nur als Dolmetscher, sondern auch als Auskunftsperson äussern, d.h. ihre persönliche Einschätzung in ihre "Übersetzung" einfließen lassen, was für die Abklärungsperson kaum erkennbar ist (vgl. BGE 140 V 260, E. 3.2.4 mit Hinweisen). Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades im eigenen Haushalt hat die Beschwerdegegnerin mit Bezug auf die Schadenminderungspflicht von Angehörigen zudem Folgendes zu beachten: Die Invalidität besteht in der behinderungsbedingten Einbusse der persönlichen Leistungsfähigkeit der versicherten Person und nicht in der Fähigkeit des "Teams", bestehend aus der versicherten Person und den schadenminderungsfähigen Familienangehörigen, den Haushalt zu erledigen. Sie muss deshalb unabhängig von der Verfügbarkeit mithelfender Familienangehöriger bemessen werden. Keine Berücksichtigung finden dürfen jene Hausarbeiten, die Angehörige auch ausführen würden, wenn die versicherte Person nicht in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wäre. Diese Hausarbeiten müssen nicht nur auf der Invaliden-, sondern auch auf der Validenseite des Betätigungsvergleichs ausgeblendet werden. Es gibt somit - entgegen der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. z.B. BGE 133 V 504, E. 4.2) - keine Schadenminderungspflicht von Angehörigen (vgl. etwa den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Oktober 2007, IV 2006/133, E. 3c). Gäbe es eine derartige "Schadenminderungspflicht", würde sich jede weitere Abklärung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin erübrigen, denn deren Ehemann könnte sämtliche Haushaltarbeiten übernehmen. Gemäss den Angaben im Bericht über die Haushaltsabklärung (Ziff. 3.1.3) geht er nämlich seit der Abweisung seines Gesuchs um eine Invalidenrente keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, so dass es ihm möglich und zumutbar ist, alle Hausarbeiten auszuführen. Die Beschwerdeführerin könnte also dank der "Schadenminderungspflicht" ihres Ehemannes selbst dann nicht invalid sein, wenn sie gesundheitlich so stark beeinträchtigt wäre, dass sie gar keine Haushaltarbeiten mehr erledigen könnte. Wenn eine weitere Abklärung notwendig wäre, dann beträfe sie den Ehemann der Beschwerdeführerin. Seine Arbeitsfähigkeit und seine Leistungsfähigkeit im Haushalt müssten abgeklärt werden, um seine "Schadenminderungsfähigkeit" im Haushalt zu ermitteln, m.a.W. er müsste medizinisch begutachtet werden und die anschliessende Haushaltabklärung bestünde in einem Augenschein betreffend seine Fähigkeit zur Erledigung aller Hausarbeiten. 2.5 Die Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Diese Gerichtsgebühr ist von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Da die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren nicht anwaltlich vertreten gewesen ist, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren

gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 2. November 2012 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.